Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Tübingen

Informationen zur jährlichen Bilanzierung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln und Impfstoffen nach Artikel 103 Absatz 5 VO (EU) 2019/6 (TAMVO)

Stand: Juni 2026

Mindestens einmal jährlich muss jeder Einzelhändler/jede Einzelhändlerin von Tierarzneimitteln, also auch Sie als Inhaber/in einer tierärztlichen Hausapotheke, eine Bilanzierung (= gründliche Inventur) des Tierarzneimittel-Bestandes durchführen. Dabei werden die verbuchten Ein- und Ausgänge von Tierarzneimitteln (Soll-Bestand) mit dem aktuellen Lagerbestand (Ist-Bestand aus Inventur) abgeglichen. Die Erfassung des Sollbestands kann mithilfe der Praxissoftware oder „händisch" erfolgen. Das Ergebnis der Bilanzierung ist zu dokumentieren und 5 Jahre aufzubewahren.

Wann Sie die jährliche Bilanzierung durchführen bleibt Ihnen selbst überlassen.

Muster für die händische Bilanzierung

Arzneimittel-bezeichnung	Bestand aus der letzten Inventur	Eingänge	Ausgänge (Abgabe, Anwendung, Entsorgung)	Soll-Bestand	Aktueller Lagerbestand (lt. Inventur)	Differenz

Erläuterung:

Arzneimittelbezeichnung

- so genau wie möglich, ggf. mit Angabe der Darreichungsform und Stärke
- Zulassungsnummer, wenn diese nirgendwo anders dokumentiert wird[1]

[1] Die Zulassungsnummer ist Teil der Buchführungspflicht nach Artikel 103 Absatz 3 Tierarzneimittelverordnung und kann auch an anderer Stelle dokumentiert werden

Eingänge

- bestellte Mengen an Tierarzneimitteln über den Verlauf des Jahres
- die Eingänge können auf unterschiedliche Arten erfasst werden. Zum Beispiel:
  - ❖ mit Hilfe der Rechnungen
  - ❖ mit Hilfe des Praxisprogrammes
  - ❖ mit Strichlisten
  - ❖ durch Anfordern einer Bestellübersicht bei Ihren Großhändlern

Ausgänge inkl. Entsorgung

- angewendete oder abgegebene Mengen von Tierarzneimitteln über den Verlauf des Jahres sowie
- verfallene und entsorgte Mengen von Tierarzneimitteln über den Verlauf des Jahres

Soll-Bestand

- ergibt sich rechnerisch aus der Bilanzierung des Bestands der letzten Inventur, den Zu- und Abgängen sowie den entsorgten Mengen

Vorgabe gemäß Art. 103 Abs. 5 TAMVO

- über jede Abweichung wird Buch geführt
- die Ergebnisse der gründlichen Inventur und die Aufzeichnungen gemäß Art. 103 Abs. 3 TAMVO (Buchführungspflicht) sind fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen

Bestand aus der letzten Inventur + Eingänge – Ausgänge = Soll-Bestand
→ Abgleich mit Lagerbestand lt. Inventur

Datum und Ergebnis (zutreffendes ankreuzen)

O Die Überprüfung der Ein- und Ausgänge gegen die vorhandenen Bestände verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel ergab keine erkennbaren Abweichungen.

O Festgestellte Abweichungen beruhen auf: .....

O Datum: .....